

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis

Der Vorsorgeausweis orientiert Dich über Deine persönlichen Ansprüche. Er enthält Zahlen und Fakten auf engem Raum ohne gross zu erläutern oder zu interpretieren. Mit dieser Beilage versuchen wir, Dir einige wichtige Aspekte zum Vorsorgeausweis etwas näher auszuleuchten. Bei Fragen wende Dich bitte direkt an die Personalfürsorgestiftung.

Aus diesem Merkblatt können keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden, massgebend ist das Reglement.

Personalien und Lohnangaben

Bitte kontrolliere Name, Zivilstand, AHV-Nummer und Jahreslohn sowie die Angaben zur Wohneigentumsförderung (WEF) und melde allfällige Änderungen der Personalfürsorgestiftung.

Beiträge im laufenden Jahr

Die Altersbeiträge betragen für die Versicherten und die Firma je zwischen 2.9% - 6.8%. Die Altersbeiträge werden Deinem individuellen Konto gutgeschrieben. Für die Kosten für Risiko-versicherung (Invalidität und Todesfallversicherung), Sicherheitsfonds und Verwaltung betragen die Lohnabzüge für Mitarbeiter und Firma je 1.1% des Lohnes.

Altersleistungen

Die budgetierte Altersrente im Referenzalter wird aufgrund des Kontostandes, des Lohnes und den künftigen Altersbeiträgen per Referenzalter berechnet (Übergangsbestimmungen für Frauen mit Jahrgang 1961-1963). Eingeschlossen ist im Todesfall eine Ehegattenrente von 60% der Altersrente.

Die Hochrechnungen mit 0% und 2.5% Zins zeigen, dass die Verzinsung der Guthaben die Höhe der Altersleistung wesentlich beeinflusst. Bei der Hochrechnung mit 2.5% handelt es sich um eine Prognose und keine Leistungsgarantie.

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalabfindung verlangt werden. Der Antrag ist 3 Monate im Voraus einzureichen.

Der Umwandlungssatz für das gesamte Altersguthaben beträgt 5.7%.

Lebenslängliche Ehegatten- und Lebenspartnerrente – 25% des Lohnes

Ab 2005 sind lebenslängliche Ehegatten- und Lebenspartnerrenten versichert. Zur Finanzierung der Rente wird das vorhandene Sparkapital verwendet. Eine einmalige Kapitalabfindung im Todesfall ist möglich.

Gleichstellung des Lebenspartners mit dem Ehegatten

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt werden. Zu den Voraussetzungen gehören ein Unterstützungsvertrag sowie der Nachweis, dass seit 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht oder der überlebende Partner für gemeinsame Kinder aufkommen muss.

Todesfallleistungen vor Alter 65 (Leistungen im Krankheitsfall)

Waisen- und IV-Kinderrenten – 6% des Lohnes pro Kind: Kinderrenten werden bis zum Alter 18 ausbezahlt. Die Kinderrente wird über dieses Alter hinaus weiter ausgerichtet solange das Kind in Ausbildung ist, längstens bis Alter 25.

Invaliditätsleistungen (Leistungen im Krankheitsfall)

Invalidenrenten – 35% des Lohnes: Die IV-Rente beträgt bis zum Rücktrittsalter 35% des Lohnes.

Danach wird sie durch die Altersrente ersetzt (Höhe gemäss Absatz Altersleistungen). Nach Beendigung der Lohnzahlung müssen keine Beiträge mehr geleistet werden. Die Rente beginnt nach 24 Monaten. Teilinvalidität gibt einen Teilanspruch.

Waisen- und IV-Kinderrenten – 6% des Lohnes pro Kind: analog Todesfallleistungen.

Bei Invalidität und im Todesfall infolge Krankheit werden Leistungen der Eidg. IV zusammen mit den Leistungen unserer Vorsorgestiftung ausgerichtet. Bei Unfällen werden primär die Leistungen der Eidg. IV mit jenen der Unfallversicherung fällig. Die Leistungen der Vorsorgestiftung sind bei Unfällen auf die BVG-Mindestleistungen begrenzt.

Alterskonto (Arbeitnehmer & Arbeitgeber)

Es wird zwischen dem „Alterskonto Arbeitnehmer“, das mit Deinen persönlichen Beiträgen und Einlagen gebildet wird und dem aus den Firmenbeiträgen gebildeten „Alterskonto Arbeitgeber“ unterschieden. Beide Konti zusammen ergeben den Freizügigkeitsanspruch.

Hier wird im Detail nachgewiesen, wie sich das Alterskonto im vergangenen Jahr verändert hat: Die Altersbeiträge und die Zinsen, aber auch allfällige Einkäufe, Freizügigkeitsleistungen oder WEF-Vorbezüge sind ersichtlich.

Ebenfalls wird hier die Verzinsung für das abgeschlossene Jahr aufgeführt.

Mitteilungen gemäss Freizügigkeitsgesetz

Der Freizügigkeitsanspruch entspricht dem Total der beiden Alterskonti.

Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG zeigt, wie hoch das Guthaben wäre, wenn Du nur zu den BVG-Minimalbedingungen versichert wärst. Das BVG verlangt, dass dieser „Wert“, dem Versicherten bekannt gegeben wird.

Angaben zur Wohneigentumsförderung (WEF)

Bis Alter 50 kann der Freizügigkeitsanspruch für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verwendet werden. Ältere Versicherte können den Kontostand im Alter 50 oder (falls höher) die Hälfte des Freizügigkeitsanspruchs für WEF verwenden. Der Betrag (Minimum CHF 20'000) kann für den Neuerwerb als auch für die Rückzahlung von Hypotheken bezogen oder verpfändet werden.

Einkauf und Steuern

Es besteht die Möglichkeit, sich auf die vollen Leistungen einzukaufen. Der aufgedruckte Betrag entspricht einem indikativen Wert. Falls Du konkretes Interesse an einem Einkauf hast, werden wir dir eine definitive Berechnung erstellen.

Einkäufe können von der Steuer abgesetzt werden. WEF-Vorbezüge müssen zuerst zurück-zahlt werden, bevor Einkäufe getätigten werden können.